## Beglaubigte Abschrift

3 C 106/21



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

u.a. gegen die übrigen Eigentümer der Wohnungseigentumsanlage

<sup>1</sup> Dorsten

weist das Gericht klarstellend auf Folgendes hin:

Bei der im streitgegenständlichen Verfahren bestehenden Nebenintervention dürfte es sich nach vorläufiger Würdigung um eine streitgenössische Nebenintervention i. S. d. § 69 ZPO handeln, denn durch ein zwischen den Parteien ergehendes Urteil wäre der Nebenintervenient als Mitglied der Wohnungseigentümergemeinschaft selbst unmittelbar in seinem Rechtsverhältnis zur Klägerseite betroffen. Dadurch wird dem Nebenintervenienten teilweise eine von der unterstützten Partei unabhängige eigene Prozessführung ermöglicht. So kann der Nebenintervenient insbesondere auch einem von der unterstützen Partei erklärten Anerkenntnis widersprechen (vgl. Musielak/Voit, ZPO, 18. Auflage 2021, § 69 Rn. 44; BGH, Beschluss vom 31.03.2008 - II ZB 4/07 m. w. N.).

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen. Binnen der vorgenannten Frist besteht ebenfalls Gelegenheit, in der Sache weiter Stellung zu nehmen. Danach wird Termin bestimmt.

Wischermann

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Amtsgericht Dorsten

